

Die Entstehung des Territorium

Stuart Elden

Übersetzung: Jochen Mayer und Luise Fischer

Zusammenfassung. Der Aufsatz ist Teil eines umfangreichen Projekts zur Geschichte des Begriffs Territorium. Der erste Teil argumentiert, dass Territorium zwar im Zusammenhang zu ‚Grundbesitz‘ und ‚Terrain‘ begriffen werden muss, sich jedoch nicht auf solche polit-ökonomischen und strategischen Verhältnisse reduzieren lässt. Der Begriff Territorium ist in seiner jeweiligen historischen Bedeutung erst richtig als politische Technologie zu begreifen: d.h. wenn neben den ökonomischen und strategischen Verhältnissen auch das Juridische berücksichtigt wird, aber auch konkrete Techniken zur Vermessung und Kontrolle von Gebieten. Im zweiten Teil möchte ich auf einen besonderen Moment in der Geschichte des Konzepts hinweisen. Einen Moment in der frühen Neuzeit, als Antike politische Philosophie, Römisches Recht und das politische Wirken deutscher Juristen in Verbindung kamen, prominent unter dem Begriff der *Landeshoheit*.

Abstract. This paper is part of a longer project on the history of the concept of territory. The first part suggests that territory needs to be related to, yet not reduced to, ‘land’ and ‘terrain’, which are political-economic and political-strategic relations. Territory needs to be additionally understood in terms of its relation to space, a calculative category that is dependent on the existence of a range of techniques, and political-legal questions. Territory then can be understood as a political technology: it comprises techniques for measuring land and controlling terrain, and we must therefore think measure and control – the technical and the legal – alongside the economic and strategic. The second part offers an account of a particular moment in the emergence of this concept; focusing on the bringing together of Greek political theory, Roman law, and German political practice, especially around the notion of *Landeshoheit*.

Keywords. Politische Geographie, Begriffsgeschichte, Territorium, Raum, Herrschaft

1 Einleitung

Mein Vortrag¹ trägt den Titel ‚Die Entstehung des Territorium‘ und versucht in etwa 50 Minuten das Projekt darzulegen, das mich bis zu dem heute präsentierten Stand schon einige Jahre beschäftigt hat, und bisher keinesfalls abgeschlossen ist: Die Geschichte des modernen politischen Begriffs ‚Territorium‘. Beginnen möchte ich mit einem Zitat von Jean-Jacques Rousseau; am Anfang des zweiten Buches seiner Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen steht geschrieben:

„Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und es sich einfallen ließ zu sagen: dies ist mein und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Gründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wie viele Verbrechen, Kriege, Morde, wie viel Not und Elend und wie viele Schrecken hätte derjenige dem Menschengeschlecht erspart, der die Pfähle herausgerissen oder den Graben zugeschüttet und seinen Mitmenschen zugerufen hätte: ‚Hütet euch, auf diesen Betrüger zu hören; ihr seid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte allen gehören und die Erde niemandem.‘“ (Rousseau, 2008, 173)

Was von Rousseau hier angesprochen wird, nimmt im Grunde bereits einige der mit dem modernen Begriff des Territoriums gemeinhin verknüpften Praktiken vorweg, Praktiken etwa wie das Ziehen von Grenzen oder den Aus- bzw.

¹ Der Aufsatz ist die schriftliche, übersetzte und leicht überarbeitete Fassung des 1. Erlanger Vortrags zur Kulturgeographie, den Stuart Elden am 28.07.2010 im Markgräflichen Schloss Erlangen gehalten hat.



Kommentare und Fragen: Stuart Elden
(stuart.elden@durham.ac.uk)

Einschluss bestimmter Personen von gewissen Gebieten. Haben wir mit solchen Praktiken jedoch bereits den Gehalt des Begriffs Territorium ausreichend umrissen? Ich denke nicht.

Ich habe vielfach den Eindruck, dass wir den Begriff Territorium bisher meist als eine quasi universale Kategorie voraussetzen, die über alle Orten und Zeiten identisch ist. Hier setzt mein Projekt an. Der Wesenskern von Territorium verschiebt sich über die Zeit und erst allmählich hat sich das moderne Verständnis heraus gebildet, das uns heute so selbstverständlich erscheint.

Generell geht es in meinem aktuellen Forschungsprojekt also darum, Territorium als Begriff zu historisieren und dabei auch geographisch zu verorten. Für heute möchte ich versuchen, eine ungefähre Skizze davon zu geben, wie der Begriff sich innerhalb des westlichen politischen Denkens über die Jahrhunderte gewandelt hat.

Andere konzeptionelle Arbeiten zum Themenfeld Territorium bemängeln oft gleich auf den ersten Seiten, wie wenig zu dem Themenfeld geschrieben wurde. Tatsächlich gibt es zum Begriff Territorium als solches bisher kaum Arbeiten, allenfalls liegen Untersuchungen zu speziellen Territorien, zu bestimmten Gebietsstreitigkeiten oder Gebietsaufteilungen vor. Was Territorium aber zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten im Detail impliziert ist bisher nicht ausreichend erarbeitet.

An dieser Stelle die zwei geläufigen Definitionen von Territorium, zumindest im englischen Sprachraum aber sicher auch in vielen anderen europäischen Sprachen: Territorium kann entweder als ein Ergebnis von Territorialität, also von Gebietsherrschaft, verstanden werden; oder schlichtweg als ein abgesteckter Raum, das heisst als deutlich begrenzter oder demarkierter Raum unter der Herrschaft einer bestimmten Gruppe. Diese zweite Definition deckt sich im Grunde mit derjenigen, die Anthony Giddens für den Staat vorgebracht hat, und insbesondere von Geographen viel zitiert wird: Der Staat als begrenzter Machtcontainer, der Herrschaft über das ausübt, was sich innerhalb der Grenzen befindet.

Mir scheint die erste der beiden Definitionen – also Territorium von der Territorialisierung, von der Strategie der Gebietsherrschaft her zu denken – nicht spezifisch genug. Unbenommen erfasst Territorialisierung recht präzise eine bestimmte Strategie, in der sich Menschen im Allgemeinen gegenüber ihrer Umgebung und ihrem Umfeld zu verhalten scheinen. Es wäre jedoch verkürzend, Territorium schlicht als Effekt menschlichen Strebens nach Territorialisierung ihrer Umwelt zu fassen. Dann bleibt etwa der historisch-politische Kontext unberücksichtigt, der jedoch den Gehalt des engeren Konzepts Territorium ganz entscheidend beeinflusst. Territorium muss als ein gegenüber dem Umstand der Territorialisierung historisch und geographisch weitaus spezifischeres Konzept begriffen werden. Erst in bestimmten politisch-gesellschaftlichen Konstellationen entsteht die Vorstellung eines Territoriums, wird auf bestimmte Weise wirksam und verändert sich über die Zeit.

Die zweite Definition, die Territorium als einen begrenzten Raum unter der Herrschaft einer Gruppe fasst, scheint mir die richtigen Fragen aufzuwerfen, doch nicht unbedingt in der Lage, die entsprechenden Antworten zu liefern. Anstatt die zentralen Begriffe und Vorstellungen als selbstverständlich hinzunehmen, sollten wir ‚begrenzt, ‚Raum‘ und ‚Herrschaft‘ bzw. ‚Kontrolle‘ genauer definieren. Das wird uns dazu führen, die Spezifik von Territorium besser zu verstehen.

Zusammen genommen halte ich Territorium somit für ein erklärungsbedürftiges Konzept. Eine Genealogie bzw. eine Begriffsgeschichte scheint mir der richtige Ansatz zu sein, um mehr Licht auf dieses Konzept zu werfen. Dabei orientiere ich mich an zwei zentralen Fragen:

Die erste Frage bedient sich eines Arguments des Philosophen Edward Casey, dass dieser bei der Auseinandersetzung mit dem Konzept von Örtlichkeit (*place*) entwickelt hat (vgl. Casey, 1998). Casey schlägt vor, dass sich verschiedene Konzeptionen der Kategorie Ort unter anderem dadurch präzisieren lassen, indem ihr Verhältnis zum jeweiligen Raumbegriff untersucht wird. Wenn ich diesen Gedanken auf das Thema meines Vortrags übertrage, lautet also meine erste Leitfrage: Wie sieht das Beziehungsverhältnis aus zwischen der Kategorie des Raumes – einer vielbedachten Kategorie, zu der meines Erachtens Henri Lefebvres kritische Geschichte in ‚Production of Space‘ den spannendsten Beitrag geleistet hat – und der Kategorie des Territoriums? Oder genauer: Wie musste jeweils ‚Raum‘ gedacht werden, um Territorium in den Bereich des Denkmöglichen zu heben?

Die zweite Frage greift auf den französischen Geographen Jean Gottmann zurück, der in *La Politique des États et leur Géographie* ausführt, dass der Staat ohne seine räumliche Definition, sein Staatsgebiet, nicht verstanden werden kann (2007). Ein Nachdenken über den Staat erfordert immer auch die Problematisierung seiner Räumlichkeit bzw. seines Staatsgebiets. Und dies mit historischem Bewusstsein: Wie schon angedeutet, erfordert das Nachdenken über die Beziehung von Staat, Raum und Territorium eine historische Sensibilität, die anerkennt, dass diese Begriffe nicht statisch sind, sondern an unterschiedlichen Orten zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutungen hatten.

Paul Alliès, ein französischer Autor eines interessanten Buches über die ‚Erfindung des Territoriums‘ – welches offensichtlich ein paar Ähnlichkeiten mit meinem Projekt teilt – sagt Folgendes: „Territorium scheint immer mit der Bestimmung des Staates verknüpft; und zwar verleiht es dem Staat eine physische Grundlage, welche ihn quasi unvermeidlich und immerwährend erscheinen lässt.“ (Alliès, 1980, 8, eigene Übersetzung)

Meiner Ansicht nach geht es zum zweiten also genau darum, jene Zwangsläufigkeit, jene scheinbar starre Beziehung zwischen Staat und Territorium, zu hinterfragen. In Anbetracht gegenwärtiger Infragestellung nationalstaatlicher Container durch Globalisierungsprozesse, in Anbetracht der Spannungen zwischen staatlicher Souveränität und territoria-

len Interventionen, die wir seit Ende des Kalten Krieges, und vor allem mit dem ‚Krieg gegen Terror‘ zu gewärtigen haben, bin ich der Auffassung, dass eine Historisierung der Begriffe Staat und Territorium und ihres Verhältnisses hilfreich sein kann, um diese heute erneut im Umbruch begriffenen Kategorien besser zu verstehen.

Insgesamt versuche im Rahmen des Gesamtprojektes somit nicht, eine präzisere oder bessere Definition von Territorium anzubieten. Vielmehr geht es mir darum, diejenigen Fragen zu stellen, die uns helfen, Territorium als historisch und geographisch spezifisches Konzept zu verstehen und in seiner Entwicklung aufzuschlüsseln.

2 Territorium als politische Technologie

Zunächst sind zwei Begriffe von besonderer Wichtigkeit, um den Bedeutungsgehalt von Territorium zu bestimmen: Grundbesitz und Gebiets(-herrschaft). Grundbesitz etwa bezeichnet für mich ein ganzes Bündel an ökonomisch-politischen Verhältnissen, die Besitz organisieren und Gebiete zum Zweck der Kontrolle durch bestimmte Individuen abgrenzen. Dabei geht es immer auch um das Tauschverhältnis, also darum, wie sich Boden in Wert setzen lässt, etwa das eine Pacht gezahlt werden muss. Fragen des Grundbesitzes sind sicherlich wichtig, um Territorium in seinen politisch-ökonomischen Bezügen besser zu verstehen. Jedoch bin ich der Ansicht, dass sie zu kurz greifen, wenn man sie nur für sich genommen betrachtet. Ich denke, dass insbesondere in der marxistischen Tradition Territorium allzu oft auf die Verhältnisse rund um Grundbesitz verkürzt wird. Dann wird Territorium im Grunde als eine Eigentumsbeziehung verstanden, die sich am besten durch eine politisch-ökonomische Analyse erklären lässt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Kategorie der Gebiets(-herrschaft) bzw. des Terrain, die ich hier als Kürzel für eine ganze Reihe politisch-strategischer Verhältnisse benutze: Fragen der Macht, der Herrschaft, und der Befehlsgewalt. Eine Reihe von Autoren, etwa Henri Lefebvre, Michel Foucault oder auch Max Weber haben entlang der Kategorie des Terrain einiges zur politisch-strategischen Funktion von Raum gesagt, jenseits von seiner rein politökonomischen Bestimmung. Diese Analysen sind für mein Vorhaben sehr wichtig. Nicht zuletzt ist das Gebiet auch Gegensand der physischen Geographie und Geologie. Insbesondere auch in der Militärgeographie geht es zentral um Fragen des Terrain. Die Arbeiten zu den beiden Begriffen Grundbesitz und Terrain sind wichtig für mein Vorhaben. Allerdings reicht es wiederum nicht aus, Territorium einfach darin aufgehen zu lassen. Zumindest verfehlt man dadurch die Frage nach der allmählichen Herausbildung. Was Territorium umfasst und impliziert, bildet sich erst nach und nach im westlichen politischen Denkens heraus.

Ich schlage zwei Wege vor, um über die politisch-ökonomische und politisch-strategische Analyse hinauszuge-

hen und in den Blick zu nehmen, wie diese Herausbildung des Begriffs vonstatten ging, wie Territorium also zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Orten verstanden wurde.

Zum einen müssen politisch-rechtliche Fragen ernster genommen werden. Fragen von Macht und Herrschaft, von Souveränität, oberster Gewalt oder königlicher Autorität und ihre Verschränkung mit Fragen politischer Macht. Diese Begriffe müssen zudem viel expliziter mit der Sache in Beziehung gesetzt werden, über die sie jeweils ausgeübt oder definiert werden: Sprechen wir über Einwirkungen die sich direkt auf andere Individuen richten, oder über solche, die sich zunächst auf bestimmte Gebiete richten und erst in der Folge auf die Individuen, die solchen Gebieten zugeordnet sind? Die reichhaltige Literatur zum Wandel von Machtverhältnissen und liefert hier unschätzbare Hinweise, für meinen Zweck ist jeweils der Raumbezug von besonderer Wichtigkeit und explizit herauszustellen.

Zum anderen ist es hilfreich, bestimmte Techniken in den Blick zu nehmen, die mit der wissenschaftlichen Revolution aufgekommen sind. Ich werde auf diese Aspekte hier nicht ausführlich eingehen, Techniken der Abgrenzung von Territorien sind jedoch ein wichtiger Teil des gesamten Projekts. Ich denke etwa an die Fortschritte in Geometrie und wie diese in die eher angewandten Wissenschaften, wie bspw. Landvermessung und Kartographie überführt wurden. Wichtig scheint mir auch, wie diese wissenschaftlichen Entwicklungen Einfluss hatten auf Handlungsmöglichkeiten politischer Akteure, vor allem der sich etablierenden Nationalstaaten. Es geht also darum, diese Fragen mit der Kategorie des Territoriums in Beziehung zu setzen in einer ähnlichen Weise, wie das Michel Foucault für die Kategorie der Bevölkerung vorgeführt hat. Welche Effekte haben politische Arithmetik und das Aufkommen moderner Statistiken als eine bestimmte mathematisch-politische Technik, auf die Art und Weise, wie wir über politischen Raum, und insbesondere über Territorium nachdenken.

Territorium möchte ich, erneut unter Rückgriff auf ein Konzept von Foucault, somit als eine politische Technologie, oder vielmehr als eine Bündel politischer Technologien begreifen. Grundbesitz oder Terrain sind dann nicht an sich von Bedeutung für das Verständnis von Territorium, sondern in Verbindung mit den konkreten Verfahren, mit denen jeweils etwa Grundbesitz ausgemessen oder Terrain abgegrenzt und kontrolliert werden. Das Politische drückt sich nach dieser Sichtweise in dem Zusammenspiel ökonomischer und politisch-strategischer bestimmter Faktoren, aber auch von rechtlichen Formen und konkreten politischen Verfahren und Techniken aus. Gerade ein derart weites Verständnis des Politischen erlaubt es, die reichhaltigen Nuancen des Begriffs Territoriums in seiner Entwicklung über die Zeit sichtbar zu machen.

3 Ansatzpunkt: Historischer Bedeutungswandel

Im Rahmen des Projekts zur Geschichte des Begriffs Territorium verfolge ich einen sehr historischen Ansatzpunkt. Ich fange mit griechischen Mythen und Tragödien an, das Römische Reich wird ausgiebig diskutiert, und, anders als anfänglich erwartet, gibt es insbesondere in der Epoche des Mittelalters reichlich Material zum Problem des Territoriums. Gerade die Periode des Mittelalters scheint mir inzwischen besonders wichtig. Eine ganze Reihe unserer modernen Konzepte des Politischen sind in dieser Zeit geprägt worden. Das Mittelalter ist für mich ein Schlüsselmoment in der Herausbildung von Territorium als Begriff des (westlichen politischen) Denkens. Entsprechend der Ausgangsfrage versuche ich dabei, der Problematisierung von Territorium selbst in den verschiedenen Schriften nachzugehen. Ich habe hingegen versucht, nicht einfach die bereits kanonisierte Reihe von Autoren der politischen Theorie dieser Zeit erneut zu rezipieren.

In meinem Vortrag heute werde ich die bisherigen Ergebnisse des Projekts in drei Grundzügen darstellen:

Erstens geht es um das politische Denken der griechischen Antike, allerdings nicht in der Form, in der es von den Griechen selbst praktiziert wurde, sondern in der Form seiner späteren Wiederentdeckung.

Zweitens möchte ich den Einfluss des Römischen Rechts herausstellen. Auch hier betrachte ich weniger die Rechtsprechung zur Zeit des Römischen Imperiums, als vielmehr die späteren Reinterpretationen.

Drittens möchte ich auf eine folgenreiche Debatte und Neubewertung der Beziehungen zwischen dem Kaiserreich und anderen politischen Einheiten hinweisen, die im Mittelalter insbesondere von einigen deutschen Autoren unternommen wurde.

3.1 Antikes politisches Denken und die Etablierung weltlicher Macht

A der Aneignung des antiken politischen Denkens im Mittelalter interessiert mich insbesondere, wie mit der Übersetzung Aristoteles ins Lateinische wichtige Begriffe des Politischen so reformuliert wurden, dass sie sowohl zur Legitimierung der eigenen Herrschaft, als auch zur Abgrenzung gegenüber anderen politischen Herrschern, vor allem dem Papst, eingesetzt werden konnten. Aristoteles wurde erst allmählich ins Lateinische übersetzt, sehr früh vor allem die Schriften zur Logik. Die politischen Schriften hingegen – darunter fallen die Politik, Ethik und Rhetorik – wurden erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ins Lateinische übertragen. Während des Mittelalters waren diese Schriften unter den lateinisch-sprachigen Gelehrten Westeuropas praktisch nicht bekannt. Nur sehr wenige Menschen konnten nach dem fünften oder sechsten Jahrhundert noch Griechisch verstehen, so dass diese Schriften praktisch aus dem geistigen Repertoire verschwunden waren. Aristoteles Gedanken zur Politik und

die von ihm entwickelten Begriffe fehlten in dieser Zeit als Werkzeuge um über das Verhältnis von Herrscher und seinem Herrschaftsgebiet nachzudenken. Aristoteles Schriften wurden zunächst aus den arabischen Übersetzungen ins Lateinische überliefert, und erst so in Umlauf gebracht.

Erst als einige Kollegen von Thomas von Aquin manche seiner Schriften vom Griechische ins Lateinische übersetzten (bspw. die ‚Politik‘ des Aristoteles), stand das politische Vokabular zur Verfügung, um gewisse Probleme neu oder anders zu artikulieren. Das machte sich in besonderer Weise in den Diskussionen um die Rechtfertigung von weltlicher Macht im Gegensatz zu geistlicher Macht bemerkbar.

Die Unterscheidung zwischen weltlich-vergänglichlicher und geistlich-ewiger Macht lässt sich bis in die Schriften der Bibel zurückverfolgen und teils wurde die Bibel auch zur Legitimation dieser Unterscheidung herangezogen. Klassischerweise wird für diese Unterscheidung jedoch auf die Zwei-Schwerter-Theorie rekurriert, die im Investiturstreit durch Papst Gelasius I. im Jahr 494 formuliert wurde. Gelasius stützt sich eine Exegese der Bibelstelle Lukas 22,38. Dort sagen die Jünger zu Jesus: „Siehe, hier sind zwei Schwerter“, worauf Jesus antwortet: „Es ist genug.“

Etliche Päpste hatten dieses Bild in der Folge als Rechtfertigung herangezogen, um die Macht der Kirche als zweigeteilt zu denken: Die geistliche, ewige Macht über die Seelen der Menschen sei den Päpsten gegeben. Ihr stand es zu, über die Sünden zu richten; sie konnte also Recht sprechen im Sinne einer religiösen Doktrin.

Auf anderer Ebene operiert demgegenüber die sogenannte endliche Macht, also die Verfügung über den Menschen während der Zeitspanne von der Geburt bis zum Tod, in der seine Seele auf der Erde wandelt.

Die endliche/weltliche Macht wird nun nicht durch die Kirche direkt ausgeübt, sondern von politischen Akteuren als Sachwalter: Das Schwert gehört wohl zur Kirche, doch anstatt es direkt einzusetzen, bevorzugt die Kirche die Autorisierung weltlicher Stellvertreter für diesen Teilaspekt ihrer Macht. Die Kreuzzüge stellen ein hervorragendes Beispiel für diesen Mechanismus dar. Nicht der Papst und seine Armee sondern der Kaiser, die Könige von Frankreich, Deutschland, oder England führten die Kreuzzüge im Namen der Staatskirche. Die Kirche befahl zwar die Kreuzzüge, nahm jedoch Abstand von der direkten Ausübung ihrer weltlichen Macht.

Mit der Einführung dieser Teilung setzte sich die Kirche allerdings auch der Gefahr aus, dass sich die so teilweise zugelassene weltliche Macht nach einer eigenen Legitimation sucht und sich in ihrem Agieren unabhängig macht. Und dies ist im Laufe der Geschichte des Öfteren passiert. Ich werde mich auf einen Fall aus dem dreizehnten und frühen vierzehnten Jahrhundert konzentrieren, den Streit um die päpstliche Dekretale *Per Venerabilem*. Die spezifischen Begleitumstände der Dekretale *Per Venerabilem* sind eigentlich unwichtig. Es ging grob gesagt darum, ob uneheliche Kinder französischer Adliger öffentlich anerkannt werden sollten,

ob sie also Land oder Besitz erben konnten. Aber, wie gesagt, der Anlass ist hier nicht wichtig.

Jedenfalls war es der Fall, dass ein französische Adliger, unzufrieden mit dem, was er vom französischen König bekommen hatte, den Papst bittet sich für ihn einzusetzen. Und damit steht der Papst vor einem Problem. Erstreckt sich die Rechtsprechung, die Macht des Papstes auf einen solchen Fall? Die Antwort des Papstes lautet: Hier muss sorgfältig differenziert werden. Eine generelle Allumfassendheit der päpstlichen Macht ist nicht gegeben. Papst Innozenz im Wortlaut:

„Sowohl das Alte wie das Neuen Testament besagen, dass wir weltliche Macht ausüben. Nicht bloß im Patrimonium der Kirche, wo wir diese zur Gänze besitzen, sondern auch in anderen Gebieten, wo wir weltliche Rechtsprechung gelegentlich [causali] und nach Berücksichtigung einiger Umstände [certis causis inspectis] ausüben. Dabei ist es nicht so, dass wir den Rechten Anderer vorgreifen oder eine Macht usurpieren möchten, die nicht die unsere ist.“ (Innocent III, Per Venerabilem [1202])

Die entscheidende Stelle kommt hier:

„[In seinem Königreich] erkennt der König daher keine höhere Macht in weltlichen Belangen an [re ipse superiorem in temporalibus minime recognoscit].“ (Innocent III, Per Venerabilem [1202])

In geistlichen Angelegenheiten besitzt der Papst nach wie vor oberste Gewalt; er befiehlt dem französischen König, der ihm seinerseits gehorcht und Achtung zollt. In weltlichen Angelegenheiten jedoch gesteht der Papst dem König innerhalb seines Reiches die oberste politische Autorität zu. Dies scheint mir der wirklich entscheidende Moment der Trennung dieser beiden Machttypen zu sein, der zudem Machtausübung explizit mit einer räumliche Begrenzung versieht: Die Macht des Königs bezieht sich auf sein Königreich. Diese Trennung sollte spätere Päpste vor grosse Herausforderungen stellen. Hundert Jahre später etwa trugen Philipp IV., König von Frankreich, und Papst Bonifatius VIII. einen Konflikt darüber aus, ob der Klerus in Frankreich zu besteuern und wegen Delikten zur Rechenschaft zu ziehen sei. Es ging also um die Frage, wer über päpstliche Beauftragte in einem bestimmten Land (ausserhalb des Vatikan) Recht sprechen darf. Ein Pamphlet im Namen des französischen Königs nahm sich der Frage (päpstlicher Macht) an und deklarierte unter Bezugnahme auf die päpstliche Dekretale des Innozenz III. von 1202 sehr deutlich, dass Frankreich in Fragen der weltlichen Macht keiner höheren Instanz unterstellt sei, weder dem Kaiser, noch dem Papst. Dabei ist folgende Gleichung für den Fortgang des Konflikts wichtig: Der König und der Kaiser sind in ihren jeweiligen Reichen funktional equivalent. Innerhalb eines geographisch abgegrenzten Gebiets (Französisches Königreich oder Heiliges Römisches

Reich) ist die oberste Gewalt eindeutig zugeteilt, wobei diese Gewalt zwischen Kaiser und König praktisch identisch ist: Sie ist geographisch abgegrenzt und in erster Linie weltlich.

Die weiteren Einzelheiten dieser Streitigkeit zwischen Bonifatius und dem französischen König interessieren hier nicht weiter. Die Auseinandersetzung um die päpstliche Bulle *Ausculta filii* jedoch, die als Antwort auf manche der in diesem Streit verhandelten Gegenstände schließlich von Papst Bonifatius VIII. erlassen wurde, provozierte etliche politiktheoretische Stellungnahmen, die zentral sind für das Verständnis weltlicher Macht und den Ort ihrer Ausübung.

Ich kann hier nur zwei der Theoretiker erwähnen, die direkt auf die Auseinandersetzung zwischen dem französischen König und dem Papst Bezug nehmen. Johannes von Paris schrieb im Namen des Französischen Königs, dass es gute Gründe gäbe, zwischen der Ausübung weltlicher und geistlicher Macht zu unterscheiden:

„Einer Herrschaft für die ganze Welt vermag ein einzelner im weltlichen Bereich weniger zu genügen als im geistlichen. Denn die geistliche Gewalt kann ihre Aufsicht leicht zu allen dringen lassen, ob sie nun nahe oder ferne leben, da sie mit dem Wort arbeitet; die weltliche Gewalt dagegen kann mit ihrem Schwert nicht so leicht die entfernten Untertanen wirksam erreichen, weil ihre Macht von der Hand ausgeht. Ein Wort kann ja leichter in die Ferne wirken als die Hand.“ (Paris, 1968, 227)

Weltliche Macht, so der Autor, operiert mit Hilfe des Schwertes, über (direkten) Kontakt, sie vollzieht sich in der Machtausübung von Menschen über Menschen. Und deswegen ist eine geographische Begrenzung sinnvoll, was wiederum erklärt, warum wir verschiedene weltliche Herrscher vorfinden. Geistliche Macht hingegen, die sich des Wortes bedient, kennt für Johannes von Paris keine geographischen Grenzen, weshalb es sinnvoll sei, von einer höchsten geistlichen Macht auszugehen. Der Papst ist der Gesandte Gottes auf Erden, die jedoch unter einer Vielzahl weltlicher Herrscher aufgeteilt ist.

Aegidius Romanus, der im Interesse des Papstes auftrat, war hier anderer Meinung. Er betrachtete das Problem in einer stärker hierarchischen Weise:

„[...] Sowohl die Kirche als auch die Gläubigen haben eine Art von Herrschaft: jedoch besitzt die Kirche eine universelle und übergreifende Herrschaft, während die Gläubigen eine begrenzte und untergeordnete Herrschaft ausüben [...] das Weltliche hat unterhalb des Geistlichen zu stehen, Königreiche haben unter dem Stellvertreter Christi auf Erden zu stehen und aus Gründen des Rechts [...] hat der Vertreter Christi Herrschaft über die Weltlichen selbst.“ (Aegidius Romanus, *De Ecclesiastica Potestate* [1302])

Den unabhängigen Königen und Prinzen wird eine besondere Art der Macht zugedacht, die er Lordschaft nennt. Es ist eine untergeordnete Macht im Verhältnis zur universellen Macht des Papstes und des Kaisers, welcher von ersterem als seine weltliche Stimme eingesetzt wird. Hier finden wir ein hierarchisches Modell der Machtausübung: Königreiche, so Aegidius von Rom, sollen dem Willen Christi unterstellt sein. Wobei es der Papst ist, der den Willen Christi auf Erden vertritt. In dieser Sichtweise steht die geistliche Gewalt immer über der Weltlichen.

Dispute dieser Art finden sich bei einer ganzen Reihe von Theoretikern des frühen 14. Jahrhunderts. Diejenigen, die gegen das Pontifikat anschieben, entwickelten dabei ihre Argumente meist entlang der bereits angedeuteten Linien.

So verteidigt zum Beispiel Dante - der natürlich besser bekannt ist als Autor der (Göttlichen) Komödie - in seinem Werk *Monarchia* (1310-13), die göttliche Bestimmung des Kaisertums, will aber die Kirche vom politischen Tagesgeschäft entbunden wissen.

Ähnlich sieht es Marsilius von Padua, der unabhängige Städte innerhalb des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und insbesondere auf der Italienischen Halbinsel verteidigte, und die Macht des Pontifikats von solchen politischen Alltagsgeschäften fernhalten wollte (*Defensor Pacis*, 1324).

Oder William von Ockham, der das vom damaligen Papst (als häretisch) verurteilte Franziskanische Armutsideal verteidigte (*Opus Nonaginta Dierum*, 1330). Ockham schrieb diese Arbeit nicht nur als theologisches Traktat; es ging ihm nicht nur darum, ob Menschen in Diensten der Kirche in einfachsten Verhältnissen leben sollten, sondern er war der Ansicht, dass die Kirche sich selbst dieser Armutsforderung unterwerfen und sich aus den weltlichen, politischen Dingen heraushalten sollte. Das kann als ein Versuch gelesen werden, die Macht der Kirche auf rein geistliche Angelegenheiten zu beschränken, und als Aufforderung, sich aus dem politischen Tagesgeschäft des Kaiserreichs, der Königreiche und der Städte zurück zu ziehen.

Alle diese Argumentation können zusammen genommen als Versuche gesehen werden, weltliche Macht als eine eigenständige und von geistlicher Macht unterschiedene Sphäre zu etablieren und zu legitimieren.

3.2 Römisches Recht und die Verortung von Rechtsprechung

Der zweite Aspekt, über, den ich sprechen möchte, betrifft die Wiederentdeckung des römischen Recht etwa zur gleichen Zeit als jene Debatten in der Politischen Theorie stattfanden, die ich zuvor angesprochen habe. Das römische Recht der Republik und das des Römischen Imperiums in seiner ursprünglichen Form waren von dem Byzantinischen Kaiser Justinian kodifiziert worden. Dies war ein Versuch die brauchbarsten Elemente des römischen Rechts mit den viel-

fältigen Vorschlägen der römischen Rechtsgelehrten zu verbinden.

Diese Arbeit, welche im siebten Jahrhundert fertiggestellt wurde, verschwand im Weströmischen Reich erneut und erst im elften Jahrhundert kam es zu einer Wiederentdeckung, als neue Interpretationen sowie wissenschaftliche Instrumentarien entwickelt wurden, um diese Texte zu verstehen und anzuwenden. Als richtungsweisend in diesem Prozess erscheint mir der Rechtsgelehrte Bartolus von Saxoferrato, welcher im vierzehnten Jahrhundert umfangreiche Kommentare zum römischen Recht verfasste und versuchte, römisches Recht in Politik und im Rechtswesen seiner Zeit anwendbar zu machen. Zwei Aspekte seiner Arbeit sind besonders hervorzuheben: Ein erster Aspekt betrifft die Frage der Rechtszuständigkeit über unterschiedliche Städte hinweg – zum Beispiel bei Rechtsbruch eines Einwohners einer bestimmten Stadt in einer anderen Stadt. Welches Rechtssystem gilt in diesem Fall? Das der Herkunftstadt des Täters oder das des Tatorts? Damit in Verbindung steht der zweite Aspekt. Bartolus hat sich auch viel mit der Beziehung einzelner Rechtssysteme untereinander befasst. Wie steht Stadtrecht im Bezug auf die königliche Rechtsprechung? Wie verhält sich das Recht des Kaiserreichs zum Recht der Kirche etc.

Beispielsweise folgende interessante Stelle bei Bartolus. Sie bezieht sich auf Besitzverhältnisse, auf Fragen des Eigentumsrechts:

“Herrschaft ist etwas, dass der Person des sie Besitzenden [domini] innewohnt, aber sie erstreckt sich auf das Besessene. Ähnlich gründet Rechtsprechung auf einem Amt [oficio] und in der Person, die das Amt innehat, aber erstreckt sich auf ein Territorium. Sie ist daher nicht eine Qualität des Territoriums sondern der Person.” (Bartolus von Saxoferrato [1314-57], on Digest II.1.1)

Für bemerkenswert an diesem Absatz halte ich die hergestellte Gleichung zwischen Rechtsprechung und Territorium, Verbindung, die vor Bartolus meines Wissens nicht vorgenommen worden war. Rechtsprechung knüpft Bartolus ausdrücklich an das Gebiet über das sich die Rechtsprechung erstreckt. Wohlgermerkt nicht an die Subjekte der Rechtsprechung, also die Bürger einer bestimmten Stadt, die Mitglieder eines Stammes oder die Unterzeichner eines Vertrages. Dies erscheint mir ein wichtiger Entwicklungsschritt.

Oder ein anderes Beispiel. An einer Stelle behandelt Bartolus die Rechtsgültigkeit bei Verbrechen durch Soldaten einer Armee in einer belagerten Stadt: „angenommen die Armee einer Stadt belagert das Territorium einer anderen Stadt und einer der Belagerer tötet dort Jemanden; ist es an den Autoritäten der belagerten Stadt, Strafe auszusprechen?“ (Bartolus, on Codex I.4, gloss, §46) Daraus leitet er zwei Definitionen von *territorium* ab.

Zum einen: „Territorium is res immobilis, eine unbewegliche Sache.“ (Bartolus, on Codex I.4, gloss, §45) Diese Definition steht wieder in Beziehung zum Eigentumsrecht.

Im klassischen römischen Recht war eine klare Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Dingen vorgenommen worden, auf welche zwei verschiedene Versionen von Eigentumsrecht angewendet wurden. Als immobile Dinge zählten Agrarland, bestimmte Arten von Landwirtschaftsgerät und Tiere, die sich auf diesen Gutshöfen befanden. Bewegliches Eigentum umfasste eher weltliche Gegenstände, welche Personengruppen gehörten, die häufiger den Ort wechselten. Es handelt sich hier also um zwei verschiedene Rechtstexte für Eigentumsrecht. Bartolus ordnet das Territorium nun explizit den unbeweglichen Dingen zu und stellt es damit unter diesen Teil des römischen Eigentumsrechts.

Die zweite und noch interessantere Definition lautet:

“Territorium leitet sich von dem Begriff ‚in Angst versetzen, terrorisieren‘ [terrere] her [Digest L. 16. 239 § 8] und solange eine Armee an einem Ort Angst und Schrecken verbreitet, kann ein dort verübtes Vergehen von ihren Autoritäten in gleicher Weise geahndet werden, als wäre es in der Heimat verübt worden.” (Bartolus, on Codex I.4, gloss, §46)

Diese Definition beinhaltet einen de-facto-Transfer der Rechtshoheit auf den Belagerer eines bestimmten Ortes. Wer einen Ort belagert hat, kann dort auch Recht setzen. Diese Form des Rechtstransfers auf einen eroberten Ort ist nebenbei bemerkt hoch aktuell. Nicht zuletzt ist Bartolus’ Verbindung von Territorium und Terror oder Terrorisieren verschiedentlich angewendet worden – auch von mir selbst – um die Geschehnisse der letzten 20 Jahre zu verstehen.

Die Stelle des römischen Rechts, die Bartolus im obigen Zitat heranzieht, verdient einer genaueren Betrachtung. Bartolus bezieht sich dabei auf Pomponius, einen Rechtsgelehrten im zweiten Jahrhundert zur Zeit Kaiser Hadrians. In dem Original von Pomponius heisst es:

“Das Territorium ist die Gesamtheit der Ländereien innerhalb der Grenzen einer Bürgerschaft [Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis]; was so genannt wird, wie manche sagen, weil der Vorsteher eines Ortes innerhalb dieser Grenzen das Recht hat zu terrorisieren, das heisst vor Gericht zu rufen [quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratis eius loci intra eos fine terrendi, il est summouendi ius habent]”. (Pomponius, Manual, in Digest L.16.239)

Diese Definition des Pomponius bindet die Ausübung einer bestimmten Art von Macht, der Macht zu *terrorisieren* (im damaligen Sprachgebrauch in etwa: *jemanden vor ein Gericht zitieren zu lassen*), an einen bestimmten Ort, und darüber erhält im Umkehrschluss dieser Ort seinen Namen und seine Natur.

Als Pomponius im zweiten Jahrhundert schreibt, wird der Begriff *territorium* im Lateinischen interessanterweise aber

bloß verwendet, um eine eher bedeutungslose Ansammlung landwirtschaftlicher Flächen zu bezeichnen, die zu einer Kolonie des Römischen Imperiums gehören. Von *territorium*, also von solchen Ländereien, wurde allerdings nur gesprochen, sofern sie Bestandteile des Römischen Imperiums selbst waren. Rom hätte weder Gallien noch Grossbritannien als Territorium in diesem Sinne behandelt. Dies ergibt sich aus dem besonderen internen Recht, das innerhalb des Imperiums gültig war. Als jedoch Bartolus diese Passagen im vierzehnten Jahrhundert liest und neu interpretiert, verlässt er diesen engen Bedeutungsrahmen und artikuliert die Verbindung von Territorium und Rechtswesen entlang der politischen Dispute seiner Zeit: etwa die Stadtstaaten, welche damals für Unabhängigkeit von königlicher oder kaiserlichen Herrschaft kämpften, die unabhängigen politischen Einheiten, die über Europa hinweg entstanden. Der Begriff konnte auch vom französischen König als Rechtfertigung benutzt werden um seine Rechtsprechung innerhalb seines *territorium* zu legitimieren. Recht, das bereits viele Jahrhunderte zuvor existiert hatte, wurde also im Rahmen spezifischer politischen Problemstellungen neu ausgelegt. Und damit deutet sich erneut der Umstand der historischen und geographischen Wandelbarkeit des Konzepts Territorium an, den ich ins Zentrum stellen möchte.

Jedoch blieb diese Verknüpfung politischer Macht und Territorium, welche Bartolus in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts durch seine Reinterpretation des römischen Rechts vornahm, von nachfolgenden politischen Theoretikern zunächst unbeachtet. Machiavelli scheint in seiner politischen Philosophie für die Bestimmung von politischer Macht ohne das Konzept des Territoriums auszukommen. Machiavelli beschäftigt sich mit der Person des Fürsten, nicht aber explizit mit Fragen des Territoriums. Viele moderne Übersetzungen fügen den Begriff zwar ein, Machiavelli operiert jedoch nicht mit dem Wort *territorio*, dem Territorium als Objekt der Politik.

In einem etwas vagen Sinne findet sich das Wort später bei Jean Bodin und Giovanni Botero, welche politische Machtausübung z.T. auf einen geographischen Ort beziehen; jedoch ist auch für diese beiden Territorium kein zentraler Teil der Definition. Sie beziehen sich vielmehr auf Gruppen von Menschen und Machtverhältnisse zwischen diesen Gruppen. Zu einem bestimmten Zeitpunkt jedoch – und hier kommt der dritte Strang zum Tragen, den ich Ihnen heute präsentieren will – scheint die Beziehung von politischer Macht, besonders der Gerichtsbarkeit, zu einem bestimmten Ort an Bedeutung zu gewinnen.

3.3 Deutsche Rechtsgelehrte und Abgrenzung politischer Macht

In diesem dritten Strang geht es um das politische Wirken deutscher Rechtsgelehrter in der frühen Neuzeit. Der erste der beiden Theoretiker, den ich besprechen werde und auf welchen sich auch meine derzeitige Forschung konzentriert,

ist Johannes Althusius. Er führt in seiner *Politica* bestimmte Möglichkeiten an, wie verschiedene politische Einheiten zueinander in Beziehung stehen können. Die Provinz spielt dabei auch eine Rolle, wenn er schreibt:

„Es folgt nun das Kapitel über die Provinz. Die Provinz umfasst innerhalb ihres Territoriums (territorii) unter der Gemeinschaft und Verwaltung ein und desselben Rechts (jus) mehrere gesellig vereinte und miteinander verbundene Dörfer, feste Plätze, Bollwerke und Städte. Sie wird auch Region, Distrikt, Diözese und Körperschaft genannt.

[...]

§2 Als Territorium der Provinz bezeichne ich den Bereich, innerhalb dessen Grenzen ihre Rechte ausgeübt werden.“ (Althusius, 2003, 82; §1-2)

Es handelt sich also um eine explizite Beziehung zwischen politisch-rechtlicher Macht und dem Gebiet ihrer Ausübung. Der Herrschaftsbereich erstreckt sich zum einen genau soweit, wie die jeweilige Macht ausgeübt werden kann. Der Ort begrenzt zugleich die Macht, die sich nicht auf Gebiete außerhalb der Territoriumsgrenzen erstreckt. Dies ist ein zentraler Moment hinsichtlich der Art und Weise wie diese Begriffe ausgehend von Bartolus in der politischen Theorie verwendet werden. Althusius bezieht sich neben vielen anderen auf die italienischen Rechtsgelehrten des vierzehnten Jahrhunderts und schlägt folgende Interpretation ihrer Schriften vor:

„Mögen diese Präsidien, Präfekten oder Leiter der Provinzen auch den obersten Magistrat des Reichs als ihren Oberherrn anerkennen, von dem ihnen die Leitungs- und Herrschaftsgewalt eingeräumt ist, so haben sie dennoch in ihrem territorialen Bereich Souveränitäts- und Fürstenrechte (jura majestatis et principis), behaupten diese wie ein oberster Herrscher und haben in ihrem Territorium eine so große Macht wie der Kaiser oder der oberste Magistrat im Reich, wobei jedoch dem Letzteren, der sie einsetzt, die Oberhoheit (superioritas) und der Vorrang sowie gewisse andere Vorrechte vorbehalten bleiben. [...] Dies ist die allgemeine Meinung der Gelehrten.“ (Althusius, 2003, 104; §53)

Althusius führt hier eine lange Liste mit Fallbeispielen und Referenzen zu italienische Rechtsgelehrten an.

„Ein Präses besitzt also in seinem Territorium das Recht der Oberhoheit (superioritas) und die Regalien, jedoch vorbehaltlich der universalen Jurisdiktion, die nur der oberste Herrscher innehat

[...]

§54 Hierbei bleiben dem, der diese Rechte einräumt, die universale Oberhoheit und Vorrangstellung vorbehalten, so dass sich der Herzog oder Prä-

ses einer Provinz von dem, der ihn einsetzt, hinsichtlich der Herrschaftsgewalt und Autorität unterscheidet.“ (Althusius, 2003, 104; §53-54)

Diese Passage kann als Versuch des Ausgleichs der Machtbeziehung zwischen individuellen Herrschern über Teile des Imperiums mit der universalen Macht des Kaisers, und schliesslich jener des Papstes angesehen werden. (Althusius war Calvinist und schrieb in Folge des Augsburger Reichs- und Religionsfriedens von 1555, welches die Konfession eines Gebiets an die Konfession des Machthabers band).

Althusius' Sprache, mit der er diese Fragen erörtert, ist dabei besonders interessant. Sie spiegelt jene von Bartolus von Saxoferrato und von Jean Bodins wider, ebenso wie die anderer Theoretiker weltlicher Macht, welche sich mit den Machtkämpfen zwischen Königen, Päpsten und Kaisern auseinandersetzten (Johannes von Paris und zu gewissem Grade auch Marsilius von Padua). Diesen Theoretikern weltlicher Macht fehlte jedoch das Vokabular, um deutlich zu artikulieren, worüber genau weltliche Macht ausgeübt werden sollte. Althusius hingegen hatte die klare Vorstellung, dass weltliche Macht, Rechtsprechung, oder Superioritäten, wie er sie nennt, über ein Territorium ausgeübt werden.

Diese Gleichung findet sich so nicht bei vorherigen Theoretikern. Der *rex imperator in regno suo* – der König als Imperator innerhalb seines Königreiches – wurde zwar bereits behandelt, aber von Althusius nun anders ausgedrückt: es handelt sich nicht um den König innerhalb seines Königreiches, sondern um den König oder politischen Herrscher innerhalb seines *territorium*.

Auch die Teilung der Macht wird viel klarer beschrieben, wobei bestimmte Angelegenheiten für den höchsten Verwaltungsbeamten reserviert sind, die Souveränität jedoch dem König vorbehalten ist. Es lassen sich zudem Elemente der Zwei-Schwerter Lehre finden. Insgesamt in meinen Augen also eine Schlüsselstelle für die Entwicklung des Konzepts Territorium.

Schließlich die Definition von Territorium selbst bei Althusius: „Als Territorium des Reichs bezeichnen wir ein bestimmtes und begrenztes Gebiet, das die Teilterritorien der Städte und Provinzen umfasst und innerhalb dessen das Reichsrecht ausgeübt wird.“ (Althusius, 2003, 115, §14)

In dieser Form mag die Definition aus heutiger Sicht selbstverständlich und womöglich banal erscheinen; doch handelt es sich hier tatsächlich um eine Innovation im frühen siebzehnten Jahrhundert, besonders aufgrund der spezifischen Begriffe, die von Althusius verwendet werden.

Es sind eine Reihe von Quellen, auf die sich Althusius für diese Definition stützt. Althusius verweist etwa auf ein Zitat des römischen Rechtsgelehrten Pomponius. Laut Pomponius umfasst das *territorium* die Summe der Gebiete innerhalb der Grenzen einer *civitas*. Eine Lesart sieht hier den Ursprung für den Begriff *territorium*. Verwaltungsbeamte eines Ortes haben innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets das Recht, zu ‚terrorisieren‘, d.h. vor Gericht zu laden.

Des Weiteren bezieht sich Althusius auf Uldracius Zasius, einen Rechtsberater des späten fünfzehnten und frühen sechzehnten Jahrhunderts. In der British Library findet sich sogar ein 1966 erschienener siebenbändiger Nachdruck dessen Werk von 1550. Zasius baut auf Bartolus von Saxoferrato und Baldus de Ubaldis auf, auf die ich detaillierter im siebenten Kapitel meines Buches eingehe. Im Einklang mit diesen beiden Autoren argumentiert Zasius, dass Rechtssprechung eng mit einem *territorium* verbunden ist, welches gleichzeitig Gegenstand und Grenzen der Herrschaft definiert. Zusätzlich bindet Zasius Souveränität an Territorium (*superioritatis an territorium*). Mir ist kein anderes Schriftstück bekannt, das diese Verbindung herstellt; sie sollte jedoch zentral für Althusius' Definition werden.

Die wichtigste Quelle ist schließlich Andreas Knichens Buch *De sublimi et regio territorii iure synoptica tractatio* von 1600, deren zentralen Stellenwert Althusius selbst bemerkt. Knichen war ein deutscher Rechtswissenschaftler und politischer Berater. Sein Text enthält verschiedene ganz zentrale Aspekte:

- Knichen verbindet explizit den Begriff Landeshoheit mit *superioritas territorialis*. Dies ist wichtig, da er damit unterschiedliche Gedankenlinien zusammenbringt, die sich auch im Westfälischen Frieden von 1648 wiederfinden lassen. Knichen diskutiert auch *superioritas* und *iurisdictio* in Beziehung zu Landesobrigkeit. Er baut also zum einen eine Beziehung zwischen Land und territorium und zum anderen zwischen Hoheit/Obrigkeit und *superioritas/iurisdictio* auf. Hier müssen also verschiedene konzeptionelle Nuancen durchgearbeitet werden.
- Knichen nimmt des Weiteren eine Unterscheidung zwischen majestatem des Imperators, dessen allumfassenden Macht, und der *plurimum iura territorii* der Fürsten vor. Es handelt sich also um eine Unterscheidung zwischen einer allumfassenden politischen Autorität und ihrer speziellen politischen Gewalten; beide werden über ein Territorium ausgeübt.
- Während Bodin den lateinischen Begriff *majestas* und das französische Wort *souveraineté* als Äquivalente verwendet, beginnt Knichen eine Unterscheidung von Majestät und Souveränität, welche Leibniz später noch deutlicher hervorhebt. Zumindest differenziert Knichen zwischen *majestas* und *superioritas*, was als Entwicklungsschritt in der Geschichte dieser Unterscheidung verstanden werden kann.
- Knichen verwendet zudem die lateinischen Begriffe *terminatio*, *limites*, *fines* und *finibus* in Beziehung zu Territorium, um sowohl die Grenzen eines Territoriums als auch die Zuständigkeitsgrenzen der Rechtssprechung abzustecken.

- Knichen versteht Rechtssprechung und Territorium nicht als aufeinander folgende Ideen, sondern ineinander verwoben; er sieht beide in einer fundamentalen Unterscheidung aufeinander bezogen. Was ist Rechtssprechung? Sie erstreckt sich über das Territorium. Was ist Territorium? Ein Ort, an dem Rechtssprechung ausgeübt wird. Dies ist eine geläufige Behauptung Rechtskommentatoren im vierzehnten Jahrhundert, besonders von Seiten Baldus' (der diese Bestimmung mit Dunst in einem Sumpf vergleicht). In diesem Kontext hier wird sie jedoch politische anstatt rechtstheoretisch interpretiert.
- Knichen bietet zudem eine Etymologie des Begriffs des Territoriums, für die er alle Standarddefinitionen der ihm bekannten lateinischen Schriftsteller anführt. Er bietet eine kurze Diskussion dieser Etymologie an, wobei er auf Isidor von Sevilla (obwohl nicht namentlich erwähnt, ist sein Einfluss doch leicht erkennbar); und Cicero und auf den (Marcus Terentius) Varro der *De lingua Latina* zurückgreift. Er schöpft auch aus der Definition des Pomponius, welche in Justitians Digest auftaucht.

Knichen wird in der Forschungsliteratur kaum diskutiert. Sollte ich jedoch seine Bedeutung hier weitgehend korrekt erkannt haben, wie auch die Art und Weise, wie er von den auf ihn folgenden Denkern aufgenommen wurde, scheint es ungewöhnlich, dass weder eine aktuelle Ausgabe seines Textes, noch eine Übersetzung existiert, und dass er in der Literatur weitestgehend unbeachtet geblieben ist.

Und mir scheint es, dass besonders in dem oben bereits angesprochenen Werk *De sublimi et regio territorii iure synoptica tractatio* alle drei Grundzüge der Herausbildung von Territorium zusammengeführt werden, die ich Ihnen heute präsentiert habe. Knichen kennt das antike politische Denken bestens; viele seiner Formulierungen ähneln jenen von Aristoteles in der ‚Politik‘. Darüber hinaus setzt er sich mit der Tradition des römischen Rechts auseinander. Er kennt hier sämtliche Schriften und Werke, auch wenn er einmal bemerkte, dass zuviel Lampenöl und Arbeit für die Lektüre dieser Werke verschwendet werde. Kurzum, er ist mit den Argumenten vertraut, wendet sie aber auf den speziellen politischen Kontext seiner Zeit an, auf die Streitigkeiten der Städte, der unabhängigen politischen Einheiten innerhalb des Heiligen Römischen Reiches und deren Versuch ihre Art von Machtausübung gegenüber den jeweiligen Gebieten durchzusetzen.

Ich möchte zum Abschluss noch auf einen anderen Theoretiker eingehen, der ungefähr 70 Jahre später als Knichen schrieb, und der mir wichtiger erscheint als Thomas Hobbes, John Locke und andere, welche oft als Gründungsväter der modernen politischen Theorie angesehen werden.

Es ist ein weiterer deutscher Theoretiker, der die Problematik des Territoriums in besonders klarer Art und Weise

ausdrückt. Es handelt sich um einen Denker, der eigentlich für seine philosophischen Schriften viel bekannter ist als für seine politischen: Gottfried Leibniz. Leibniz argumentiert, dass das, was deutsche Rechtsgelehrte als Territorium der Superiorität bezeichnen besondere Konjunktur habe. Obwohl er seinen Text in Latein verfasste, zeigen seine übrigen Referenzen eindeutig, dass er sich dabei auf Territorium im Sinne von Landeshoheit bezieht.

Leibniz schrieb im Auftrag des Kurfürsten von Hannover, welcher ihn 1677 um Rat gebeten hatte: Über welche Macht verfüge ich in Folge des Westfälischen Friedens? Worüber habe ich Macht? Wie weit reicht meine Macht und wo wird sie durch den Kaiser beschränkt? Auch für Leibniz ist der Ausgangspunkt, dass Herr der Rechtsprechung und Herr der Landeshoheit zwei verschiedene Dinge sind. Zwei Dinge, die er jedoch auf spezifische Weise in Zusammenhang bringt:

„Der Herr der Rechtsprechung und der Herr der Landeshoheit sind zwei unterschiedliche Dinge. [...] Derjenige, der sich dies mit Sorgfalt gegenwärtig wird bemerken, dass landeshoheitliche Vormachtstellung in dem höchsten Recht auf Zwang und Untersagung besteht [...] dieses Recht wiederum, ist den Prinzen des Reichs, aber ebenso den Grafen zueigen.“ (Leibniz, 1677, 54f)

Rechtshoheit bezieht also nicht nur auf die höchste politische Ebene innerhalb des Imperiums, sondern zieht sich hinunter auf alle Ebenen der einzelnen politischen Akteure. Insbesondere der Status der freien Städte wurde über lange Zeit diesbezüglich debattiert, spätestens mit dem Frieden von Münster jedoch [Pace imprimis Monasteriensi, einer der beiden Verträge des Westfälischen Friedens 1648], schien die Frage zumindest für Leibniz nun geklärt. Und was wir heute als territoriale Superiorität bezeichnen, scheint grob vergleichbar mit dem französischen Begriff der souveraineté (in einem etwas weiteren Sinne). (Leibniz, 1677, 54f)

In anderen Schriften, die Leibniz zu ähnlicher Zeit verfasste, bringt er seine Auffassung zum Begriff des Territoriums noch einmal klar zum Ausdruck:

“Territorium ist gewöhnlich die Bezeichnung für einen Staat, einen Landstrich oder ein Gebiet. Aber neben dieser zentralen Bedeutung, drückt Territorium auch eine Ansammlung von Gesetzen und Rechten aus. So wie ein Erbe oder ein Patrimonium das Ganze der Dinge und Rechte einer Familie oder eines Herrschersitzes umfasst, so bedeutet Territorium das Ganze der Dinge und Gesetze die mit einem Teil der Erdoberfläche erworben werden.“ (Leibniz, 1677, 115f)

Er beschreibt also ein Rechtssystem, das sich geographisch bestimmen lässt.

In einem französischen Text nimmt er eine klare Unterscheidung zwischen Majestät und Souveränität vor. Bo-

din hatte wie erwähnt diese beiden Konzepte zusammengebracht, Knichen und Althusius begannen diese wieder zu trennen; Leibniz macht diese Trennung schließlich explizit.

Er definiert Majestät als die Macht, Gehorsam zu befehlen, d.h. Majestät bezeichnet jemanden, dem gegenüber Ehrerbietung und Respekt gezeigt wird. Souveränität hingegen bezieht sich auf ein Territorium. “Der Souverän ist derjenige, der Herr über ein Territorium ist.” (Leibniz, 1677a, 275, eigene Übersetzung)

Leibniz markiert mit dieser Festlegung einen entscheidenden Moment – er kann in dieser Hinsicht als viel wichtiger gelten als Hobbes oder Locke zu dieser Zeit. Leibniz erhebt damit Anspruch auf die erste wirkliche Definition von Souveränität – in seinem Verständnis wird Souveränität über ein Territorium ausgeübt.

Ich möchte auf das Eingang angeführte Zitat von Rousseau zurückkommen, in welchem er von der Person spricht, die ein Stück Land einzäunt und erklärt, dass wenn dies geduldet wird, alles verloren ist. Alles nimmt hier seinen Anfang; dies ist der Gründungsakt der Gesellschaft und der exklusiven Eigentumsrechte. In gewisser Weise kommt Rousseau hier zu spät.

Rousseau schreibt in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und er scheint gerade von der Errichtung einer politischen Einheit auszugehen; diese Idee einer politischen Einheit ist jedoch bestimmt über das Gebiet, über welches Rechtsprechung ausgeübt wird; sie ist festgelegt durch ein Territorium. Genau diese Beziehung scheint mir einige Zeit vor Rousseau entwickelt worden zu sein; besonders von Denkern am Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, und in seiner vielleicht deutlichsten Form in den Schriften von Leibniz. Dies ist in sehr knappen Worten skizziert, wie ich die Entstehung von Territorium im westlichen Denken beschreiben würde.

Vielen Dank.

Literatur

- Alliès, Paul (1980): *L'Invention du territoire*. Presses universitaires de Grenoble, Grenoble.
- Althusius, Johannes (2003 [1610]): *Politik*. Übersetzt von Heinrich Janssen, hg. von Dieter Wyduckel. Duncker und Humblot, Berlin.
- Casey, Edward S. (1998): *The Fate of Place. A Philosophical History*. University of California Press, Berkeley.
- Gottmann, Jean (2007): *La Politique des États et leur Géographie*. CTHS, Paris.
- Knichen, Andreae (1600): *De sublimi et regio territorii iure synoptica tractatio in qua principum Germaniae regalia territorio subnixta, vulgo Landes Obrigkeit indigitata, nusquam antehac digesta luculenter explicantur*, Apud Andreae Wecheli Erben, Frankfurt.
- Leibniz, Gottfried (1984 [1677]): ‘Caesarinus Fürstenerius’, *De Jure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae*. In: ders., *Sämtliche Schriften und Briefe Vierte Reihe: Politischen Schriften II*, S. 15–270, Akademie Verlag, Berlin.

- Leibniz, Gottfried (1984 [1677]): Entrétiens de Philarete et d'Eugène, 1677, In: ders., Sämtliche Schriften und Briefe Vierte Reihe: Politischen Schriften II, S. 278–338, Akademie Verlag, Berlin.
- Rousseau, Jean Jacques (2008 [1755]): Diskurs über die Ungleichheit. *Discours sur l'inégalité*. Hg. von Heinrich Meier. UTB, Schöningh.
- von Paris, Johannes Quidort (1968 [1302]): Über Königliche und päpstliche Gewalt *De regia potestate et papali*. Hg. von Fritz Bleienstein. Klett, Stuttgart.